

Benutzungssatzung für die Gemeindehalle der Gemeinde Amerang

Die Gemeinde Amerang erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Amerang vom 16.10.2019 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindehalle an der Jahnstraße 10 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient vorrangig dem Sportunterricht der Grundschule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Zur Gemeindehalle gehören die Sporthalle mit den zugehörigen Einrichtungen und Räumen, der Gymnastikraum, ein Mehrzweckraum, eine Küche und das Foyer. Die Gemeindehalle oder einzelne Teileinrichtungen können im begrenzten Umfang für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

Für die Belegung ist die Gemeinde zuständig. Maßgeblich ist der Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung. In den Ferienzeiten ist nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Dieser ist vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde und seiner Beauftragten.
- (2) Die Benutzungssatzung gilt für die Benutzer nach § 4 und alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Gemeindehalle betreten.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindehalle kann nach Überlassung durch die Gemeinde von folgenden Personen genutzt werden:

1. Von der Gemeinde Amerang sowie deren Beauftragten

2. Vom Grundschulverband Amerang für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige schulische Veranstaltungen
3. Von Vereinen und sonstigen Sportgruppen aus der Gemeinde zur sportlichen Betätigung
4. Von Vereinen aus der Gemeinde für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art, außer für Discoververanstaltungen.
5. Von Bildungseinrichtungen für Kursveranstaltungen
6. Von sonstigen Dritten für nicht kommerzielle Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art

(2) Über die Zulassung anderer Benutzer, insbesondere für auswärtige Vereine, Private und Gewerbetreibende entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 5 Gebühren und Buchung

(1) Die Gebühren für die einzelnen Nutzungsbereiche der Gemeindehalle werden durch den Gemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.

(2) Die Gemeindehalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan für Sommer und Winter. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden müssen, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.

(5) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.

§ 6 Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Gemeindehalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Für das Einhalten dieser Benutzungssatzung sowie das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.

(3) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster, Lüftungsanlage, ELA-Anlage usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

(4) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden. Das Telefon ist nur für Notfälle oder bei Unfällen zu benutzen.

(5) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.

(6) Der Hallenbereich der Gemeindehalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.

(7) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.

(8) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

(9) Feuer und offenes Licht sind verboten.

(10) Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in die Sporthalle ist während des Sportbetriebes verboten. Bei Veranstaltungen nach § 8 darf hiervon abgewichen werden.

(11) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Gemeindehalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Gemeindehalle nicht gelagert werden.

(12) Tiere dürfen in die Gemeindehalle nicht mitgebracht werden.

(13) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7 Betrieb

(1) Alle Benutzer der Gemeindehalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften. Für sämtliche Nutzungen ist insbesondere die Brandschutzordnung (Anlage 2) zu beachten und zwingend einzuhalten.

(2) Für die Benutzung der Gemeindehalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeinde, Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Schlüssels Kosten (Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.), haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weiter gegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Zusätzlich ist eine Kautions pro Schlüssel bei der Gemeinde für eine einmalige oder kurzfristige Nutzung zu hinterlegen. Die Gemeinde behält sich vor, die ausgegebenen Schlüssel stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.

(3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

(4) Kinder dürfen die Gemeindehalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.

(5) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend in das Betriebsbuch einzutragen.

(6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.

(7) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Sporthallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.

(8) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.

(9) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.

(10) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sporthalle, Umkleieräume, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.

(11) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.

(12) Die Gemeindehalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist die Gemeindehalle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen.

(13) Bei Wettkämpfen oder Turnieren von Jugendlichen ist jeglicher Ausschank von alkoholischen Getränken verboten.

§ 8

Besondere Regeln bei Veranstaltungen

(1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Veranstaltungen bis 200 Personen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Die zulässige Besucherzahl richtet sich nach den Bestuhlungsplänen bzw. den brandschutzrechtlichen Vorschriften. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung können in der Sporthalle höchstens 400 Personen bzw. im Gymnastikraum höchstens 180 zugelassen werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 530. Bei sonstigen Veranstaltungen in der Sporthalle können höchstens 530 Personen zugelassen werden.

(2) Bei sämtlichen Veranstaltungen sind die besonderen Hinweise der Anlage 1, die Brandschutzordnung (Anlage 2) sowie die Bestuhlungspläne (Anlage 3) verbindlich einzuhalten.

(3) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Gemeinde stellt den Nutzern für die Ausgaben von Speisen und Getränken eine Anrichtküche mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung. Die Konzipierung sieht lediglich eine Essens- und Getränkeausgabe vor, jedoch keine Zubereitung.

(4) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände ist verboten. Bei Nutzung von Biertischgarnituren sind zur Schonung des Hallenbodens Schutzgleiter anzubringen.

(5) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.

(6) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße und unverzügliche Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeinde hat eine Veranstaltungshaftpflicht für Nutzungen bis 400 Personen abgeschlossen. Eigene Haftpflichtversicherungen der Nutzer sind daher nicht erforderlich, soweit die Veranstaltung mit maximal 400 Personen genehmigt wurde.

(2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keine Haftung, soweit sie nicht durch Gesetz dazu verpflichtet ist.

(3) Für Beschädigungen an der Gemeindehalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet der jeweilige Benutzer (§ 4).

(4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 2 Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12
Zuwiderhandlungen

(1) Inhaber des Hausrechts (§ 3) können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Gemeindehalle verweisen.

(2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Überlassung der Gemeindehalle widerrufen werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung mit den Anlagen.

(2) Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Amerang
Amerang, 04.11.2019



August Voit
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 05.11.2019 durch Niederlegung im Gemeindeamt der Gemeinde Amerang. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 07.11.2019 angeheftet und am 21.11.2019 wieder abgenommen.



Anlage 1

Bestimmungen für Veranstaltungen

Ordnungspersonal

(1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte, Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Ordnungspersonal hat sich beim Hausmeister über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

(2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

Bestuhlungsplan

(1) Das Aufstellen der Stühle und Tische hat entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen.

Eintrittsgelder

(1) Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

Dekoration

(1) Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere gilt für:

die **Bühne**, dass

a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen müssen,

b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen.

die **Hallenteile**, dass

a) zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,

b) für Ausschmückungen in den Fluren und Treppenhäuser muss nichtbrennbares Material verwendet werden.

c) hängende Dekoration mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss,

d) natürliche Laub- und Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen,

e) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen darf

Offenes Feuer

Verwenden von offenem Feuer und Licht sind untersagt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.

Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung

Die vorhandene Lautsprecheranlage und die bühnentechnische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch Fachpersonal nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister zulässig. Wenn der Veranstalter das nötige Fachpersonal nicht stellen kann, muss der Hausmeister die Bedienung vornehmen.



Brandschutzordnung

(nach DIN 14 096)

für die Gemeindehalle Amerang
in Amerang, Jahnstraße 10

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

- Teil A:** für alle Personen, die in den Gebäuden aufhalten
- Teil B:** für Personen, die sich regelmäßig in den Gebäuden aufhalten
- Teil C:** Hausleitung, Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte o.ä.

Ansprechpartner:

- Hausmeister Markus Mayer, 080 75 / 914 376
- 1.Bürgermeister August Voit, 080 75 / 919 7-16

Inhalt	Seite 2
Allgemeines	Seite 4
Brandschutzordnung – Teil A	
Aushang in Fach- und Betreuungsräumen nach Abstimmung	Seite 6
Brandschutzordnung – Teil B	
0 Aufenthalt Kinder unter 3 Jahren	Seite 7
1 Brandverhütung	Seite 7
1.1 Mitwirkung	Seite 7
1.2 Rauchen	Seite 7
1.3 Offenes Licht und Feuer	Seite 7
1.4 Brennbare Flüssigkeiten und Gase	Seite 7
1.5 Leicht brennbare Stoffe	Seite 7
1.6 Polstermöbel	Seite 7
1.7 Ordnung und Sauberkeit	Seite 8
1.8 Licht und elektrische Geräte	Seite 8
1.9 Feuergefährliche Arbeiten	Seite 8
1.10 Putz- und Reinigungsmittel	Seite 8
2 Brandschutzeinrichtungen / Rauchausbreitung	Seite 9
2.1 Brand- und Rauchausbreitung	Seite 9
3 Flucht- und Rettungswege	Seite 9
3.1 Flucht- und Rettungswege - allgemein	Seite 9
3.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	Seite 9
3.3 Feuerwehrezufahrten	Seite 10
4 Melde- und Feuerlöscheinrichtungen	Seite 10
4.1 Brandschutzeinrichtungen	Seite 10
4.2 Mängel an Brandschutzeinrichtungen	Seite 10
4.3 Prüfung von Brandschutzeinrichtung	Seite 10
4.4 Zusätzliche Prüfung automatischer Brandschutzeinrichtungen	Seite 10
5 Verhalten im Brandfall	Seite 11
Allgemeine Regel	Seite 11
5.1 Kenntnis Alarm- und Meldeweg	Seite 12

5.2	Zusatzinformation an ILS	Seite 12
5.3	Kenntnis der Löschmittel / Flucht- und Rettungswege	Seite 12
5.4	Brandmeldepflicht	Seite 12
5.5	„In Sicherheit bringen“	Seite 12
5.6	Brandalarm akustisch	Seite 13
5.7	Falschalarm	Seite 13
5.8	Alarmverfolgung	Seite 13
5.9	Räume wieder aufsuchen	Seite 13
5.10	Brandbekämpfung	Seite 14
5.11	Weisungsbefugnis	Seite 14
6	Verhalten nach einem Brand	
6.1	Nachkontrolle	Seite 14
6.2	Freigabe betroffener Bereiche	Seite 14
6.3	Behandlung benutzter Löschmittel	Seite 15
7	Verpflichtung	Seite 15
	Dekorationsanweisung	Seite 16
	Brandschutzordnung – Teil C	Seite 17
	Bekanntgabe und Inkraftsetzung	Seite 18

Allgemeines

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandgefahr stellt für jede öffentliche Einrichtung eine ernste Bedrohung dar. Die Sorge um die Sicherheit der Nutzer sowie der Beschäftigten, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten daher, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Deshalb wird die Förderung des Brandschutzes und der Sicherheit als eine wichtige Aufgabe angesehen.

Alle Mitarbeiter/-innen und Nutzer sind daher verpflichtet, durch Umsicht und Vorsicht die Entstehung von Bränden und anderen Schadensfällen zu verhindern.

Voraussetzung dafür ist, dass jeder Nutzer

- seine Aufgaben kennt
- sich über mögliche Brandgefahren in der Einrichtung und dessen Umgebung informiert
- die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes kennt
- die für Brandverhütung notwendigen und gängigen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien, Brandschutzordnung, Betriebsanweisungen sowie allgemeinen Regeln der Brandverhütung kennt
- die Handhabung von vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen beherrscht

Um in der Lage zu sein, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen einzuleiten, müssen die Kenntnisse regelmäßig erneuert, erweitert und geübt werden.

Brandschutzordnung

Die jeweiligen Übungsleiter und Ansprechpartner der nutzenden Vereine unterweist mit Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten unter anderem das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Notfällen. Ebenfalls sind die Brandschutzordnung und sicherheitsrelevante Vorschriften regelmäßig bekannt zu geben.

Das Kollegium, die Hausmeisterin und das Reinigungspersonal der Grundschule Amerang werden einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres von einem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde in die Handhabung eines Feuerlöschgerätes eingewiesen. Das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Notfällen, sowie die Inhalte der aktuellen Brandschutzordnung, bespricht die Schulleitung im Rahmen der ersten Konferenz.

Zeitpunkt: mindestens einmal jährlich, nach eigenem Ermessen, bzw. innerhalb von 4 Wochen

Brandschutzunterweisung

In einer Brandschutzunterweisung werden Brandursachen, Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall erläutert. Die Handhabung von Löschgeräten (z. B. Feuerlöscher) wird gezeigt und geübt. Nach Möglichkeit ist die örtlich zuständige Feuerwehr mit einzubinden.

Räumungsübungen

Bei jährlich mindestens zwei Räumungsübungen wird das Verhalten bei Feueralarm zusammen mit den Schülern im Schulbetrieb geübt. Eine Räumung wird mit vorheriger Ankündigung, nach einer Einweisung in die Flucht- und Rettungswege und einer Unterweisung über das Verhalten bei Feueralarm, geübt.

Die zweite Räumübung sollte ohne vorherige Ankündigung für die Kinder stattfinden.

Zeitpunkt: Zweimal im Jahr, zeitliche Abstimmung in Eigenverantwortung

Brandschutzordnung – Teil A

Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich (auch nur vorübergehend) im Gebäude aufhalten.

Der Aushang ist gut sichtbar in allen sicherheitsrelevanten Bereichen anzubringen.

Bei Bedarf kann die Brandschutzordnung – Teil A über das Bauamt bezogen werden. Die Brandschutzordnung – Teil A ist in den Flucht- und Rettungswegplänen integriert. Bei Bedarf kann diese in weiteren Räumen gut sichtbar angebracht werden (z. B. an Türen)

Die für jede Einrichtung spezifischen Felder (z. B. Sammelplatz etc.) sind entsprechend auszufüllen.

Muster

Brandschutzordnung <small>nach DIN 14 096 - A</small>		
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren		
	Brand melden	
	Feuerwehr über Notruf ☎ 112 alarmieren! <u>Inhalt der Meldung:</u> <ul style="list-style-type: none">• Wer meldet?• Was ist passiert?• Wo ist etwas passiert?• Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?• Warten auf Rückfragen!	
 	In Sicherheit bringen	
	<ul style="list-style-type: none">• Gefährdete Personen mitnehmen• Hilfsbedürftigen Personen helfen• Türen schließen• Gekennzeichneten Rettungswegen folgen• Keine Aufzüge benutzen• Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen <ul style="list-style-type: none">• Sammelpunkt <u> </u> Bolzplatz <u> </u> aufsuchen	
	Löschversuche unternehmen	
	<ul style="list-style-type: none">• Feuerlöscher bzw. Löscheinrichtungen benutzen• Eigensicherung / Fluchtweg beachten• Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen	

Brandschutzordnung – Teil B

Dieser Teil richtet sich an alle Nutzer der Gemeindehalle. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung Teil B auch für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auch auftragsausführende Firmen.

1 Brandverhütung

1.1 Alle Nutzer sowie Mitarbeiter von ausführenden Firmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

1.2 Im Gebäude gilt absolutes Rauchverbot!



1.3 Offenes Feuer und Licht sind verboten.
Ausnahmen bei besonderen Feiern (Adventszeit) erfordern vom Veranstalter zusätzliche Vorsicht und Vorkehrungen zum Brandschutz (s.h. Versammlungsstättenverordnung)



Die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecke, feuerfeste Unterlage) ist zu gewährleisten.

1.4 **Im Gebäude** dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Gase frei gelagert werden.

1.5 Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge in den Aufenthaltsräumen ist so klein wie möglich zu halten.

1.6 Polstermöbel sind aufgrund der hohen Brandlast in Fluchtwegen unzulässig. Sofern besonderes Mobiliar notwendig ist, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Amerang und eines Sachverständigen.

1.7 Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren oder in Treppenträumen zwischengelagert werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden –

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (Sicherheitsabstand)
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

- 1.8 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn diese einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wurden.
Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden.

Arbeiten an elektrischen Geräten dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

- 1.9 Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, oder Lötarbeiten) sind vorher der Gemeinde Amerang anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.
- 1.10 Putz- und Reinigungsmittel, brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Stoffe dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden. Bei Arbeiten benötigte Mengen dieser Stoffe sind bei der Anwendung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Eine Gefährdung von sich selbst und anderen Personen ist auszuschließen. Auf jeden Fall sind die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2 Brandschutzeinrichtungen / Rauchausbreitung

- 2.1 Bei einem Feuer ist mit erheblicher Brand- und Rauchgasausbreitung zu rechnen. Dies muss durch Brand- und Rauchschutztüren verhindert werden. Aus diesem Grund sind z. B. technische Einrichtungen installiert worden (z.B. automatische Brandschutztüren, Rauchschutztüren und Rauchabzüge). Damit diese Schutzeinrichtungen wirkungsvoll funktionieren können, dürfen diese **nicht** durch Keile, Stühle oder andere Gegenstände blockiert oder festgebunden werden.

Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und unverzüglich beseitigt werden.

3 Flucht- und Rettungswege

- 3.1 Über Flucht- und Rettungswege können die Nutzer den Brandort schnellstmöglich verlassen.

Die Feuerwehr und Rettungskräfte dringen über die Flucht- und Rettungswege möglichst schnell zum Schadensort vor um Menschenleben zu retten und um die Brandbekämpfung vorzunehmen.

Hinweisschilder dürfen nicht abgedeckt werden.



- 3.2 Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit und in voller Breite genutzt werden können.

Um dies zu gewährleisten:

- müssen Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freigehalten werden
- müssen Notausgänge jederzeit in voller Breite begehbar sein
- müssen Notausgänge und Türen in Fluchtwegen sowie elektrische Verriegelungen an Notausgängen (z. B. an Ein- und Ausgängen) während der Betriebszeit entriegelt sein
- dürfen Flucht- und Rettungspläne sowie Fluchtwegpiktogramme nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- sind Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen nur schwerentflammbar zulässig .

- 3.3 Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind immer freizuhalten. Dies gilt insbesondere auch im Winter.

4 Melde- und Feuerlöscheinrichtungen

- 4.1 Feuermelder für Hausalarm, Feuerlöscher, Rauchmelder sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt, zugestellt oder verdeckt werden. Sie müssen jederzeit funktionsfähig und zugänglich sein.



Feuerlöschgerät



Brandmelde-
telefon

- 4.2 Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind, sofern augenscheinlich erkennbar, sofort über den Hausmeister den zuständigen Stellen zu melden und schnellstmöglich zu beseitigen.
- 4.3 Darüber hinausgehende Kontrollen und Prüfungen sind durch Sachverständige bzw. Fachfirmen durchzuführen (Wartungsverträge) und entsprechend zu protokollieren.
- 4.4 Automatische Rauch- und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Türen mit Zuhaltungen) sind regelmäßig (monatlich), auf Funktion zu prüfen.

5 Verhalten im Brandfall

Allgemein

Die wichtigste Regel in einem Brand- oder Schadensfall ist

Ruhe bewahren und überlegt handeln!

Nur wer ruhig und überlegt agiert, vermeidet Fehlverhalten oder gar Panik!

**Den unmittelbaren Gefahrenbereich verlassen,
Türen möglichst schließen**

Türen nicht abschließen!

Grundsätzlich gilt bei einem Brand:

**Rettung von Menschenleben geht vor
Brandbekämpfung**

Auf eigene Sicherheit achten!

Brand melden!

Der Meldeweg muss bekannt sein!

**Löschversuche unternehmen und
Gebäude räumen**

Sicherheit kommt vor Schnelligkeit!

5.1 Alle Nutzer müssen den Alarm- und Meldeweg kennen.

Ein **Brandmeldealarm** kann ausgelöst werden durch:

- die Rauchmelder oder
- die Druckknopfmelder des Hausalarms

- Anruf über das Haustelefon	Notruf-Nr.	112
oder		
- Anruf über ein Mobiltelefon	Notruf-Nr.	112

5.2 Die Einrichtung wird flächendeckend mittels Rauchmeldern überwacht, welche nicht direkt mit der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in Rosenheim verbunden ist. Wird ein Brand oder ein ähnliches Ereignis über die Rauchmelder gemeldet (intern), **muss ein zusätzlicher Anruf (siehe Alarm- und Meldeweg) erfolgen**. Erst dadurch werden die Rettungskräfte alarmiert und es können weitere wichtige Informationen abgefragt und möglicherweise unnötige Zeitverzögerungen vermieden werden.

5.3 Alle Nutzer müssen die Standorte der Feuerlöscher sowie die Führung der Flucht- und Rettungswege kennen.

5.4 Alle Nutzer die einen Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze) oder eine akute Brandgefahr feststellen bzw. einen sonstigen Verdacht auf einen Brand haben, sind verpflichtet, diesen zu sofort zu melden und mit der Menschenrettung bzw. Brandbekämpfung (auf Eigenschutz achten) zu beginnen.

5.5 Durch Brandrauch betroffene Bereiche sind sofort zu räumen. Das Personal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, neben der Alarmierung auch die Räumung „In Sicherheit bringen“ eigenständig einzuleiten.

Hierbei ist besonders zu beachten:

- auf die Evakuierung aller im Gebäude befindlichen Personen
- alle im Bereich liegenden Türen sind zu schließen (Brandraum, Rauch- und Brandschutztüren) jedoch nicht abzuschließen
- keine Wertsachen bzw. Gegenstände mitnehmen

- Gefahrenbereiche sofort über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen und hilfsbedürftige Personen unterstützen
- bei Räumung sind nach Möglichkeit alle Fenster und Türen zu schließen
- „Überholen“ in den Fluchtwegen ist zu unterlassen, um Stürze zu vermeiden
- Sammelplatz aufsuchen
- am Sammelplatz nach Möglichkeit Vollzähligkeit kontrollieren
- fehlende/vermisste Personen sind umgehend der Feuerwehr mitzuteilen
- ein Beauftragter der Einrichtung muss bei Eintreffen der Feuerwehr dieser zur Verfügung stehen

Sollte der Flucht- und Rettungsweg durch Feuer und/oder Rauch nicht begehbar sein, Türen schließen und abdichten sowie sich am Fenster bemerkbar machen.

- 5.6 Ertönt das akustische Signal eines Rauchmelders oder der Hupe ist das Gebäude entsprechend dem Punkt 5.5 „In Sicherheit bringen“ zu verlassen bzw. der Raum abzudichten und sich bemerkbar zu machen.
- 5.7 Es darf grundsätzlich NICHT davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Falschalarm handeln könnte. Spätes Reagieren „In Sicherheit bringen“ kann im Einzelfall Gesundheit und Leben von sich und anderen gefährden.
- 5.8 Handelt es sich um einen Falschalarm und wurde dies durch die Feuerwehr bestätigt, können die Räume wieder aufgesucht werden. Die Ursache für den Falschalarm ist abzuklären und zu beseitigen. Die Haustechnik ist darüber zu informieren.

- 5.9 Ein Klein- oder Entstehungsbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher / die nächste Löscheinrichtung erreichbar und wie dieser / diese zu bedienen ist.



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur dann erfolgen, wenn sie ohne Eigengefährdung durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Bei Bränden an elektrischen Geräten / Anlagen ist der Strom abzuschalten, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden! Sie werden durch Einhüllen in Mäntel, Jacken, Decken (keine synthetischen Stoffe verwenden) auf dem Fußboden gelöscht.

Es ist immer auf den eigenen Rettungs- und Fluchtweg zu achten.

- 5.10 Den Anweisungen der Vorgesetzten ist im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen (BayFwG).

6 Verhalten nach einem Brand

- 6.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann (z.B. Sichtung mit Wärmebildkamera)
- 6.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, in Absprache mit der Leitung der Einrichtung, wieder frei.
- 6.3 Ausgelöste oder benutzte Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen der

fachgerechten Wiederinbetriebnahme zugeführt werden. Der „Leerplatz“ ist mit einem gleichwertigen Ersatzlöscher zu bestücken. Die Haustechnik ist davon zu verständigen

7 Verpflichtung

Diese Brandschutzordnung ist eine Verpflichtung, die von allen Hallennutzern, auch die sich nur vorübergehend in der Einrichtung aufhalten, einzuhalten ist.

Dekorationsanweisung

Dekoration in Treppenträumen und Fluren

Flure und Treppenträume sind Flucht- und Rettungswege, um bei einem Notfall schnell und sicher ins Freie zu gelangen, bzw. den Rettungskräften einen schnellen Zugang zu ermöglichen.

Flucht- und Rettungswege dürfen keine Stolperfallen enthalten und nicht eingengt werden (Transport von verletzten Personen mit Krankentragen oder sonstigen Hilfsmitteln).

Flure und Treppenträume sind aber auch Orte, um Bilder und Fotos zu präsentieren. Brandschutz und Dekoration schließen sich nicht unbedingt automatisch aus.

In Fluren und Treppenträumen, die nicht durch Rauchschutztüren getrennt sind, kann verwendet werden:

- nichtbrennbares Material
z. B. Gips, Stein, Glas, Gasbeton
- schwerentflammbares Material (DIN 4102/B1)
in abschließbaren Vitrinenschränken
an den Wänden hinter Glas aufgehängt
fest mit der Wand verbunden (z. B. auf einer Gipskartonplatte fest an der Wand, ...)

In Fluren und Treppenträumen, die durch Rauchschutztüren trennbar sind, kann verwendet werden, wenn diese Bereiche durch Rauchmelder überwacht sind:

- schwerentflammbares Material (DIN 4102/B1)
- frei im Raum hängende Dekorationen mit einem Abstand von mindestens 2,5 Meter zum Fußboden
- auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu Wänden und Decken ist zu achten
- natürliche Pflanzen, wenn sie frisch sind

Was ist bei Brauchtumsfesten zusätzlich möglich?

- Geschmückte und beleuchtete natürliche Tannenbäume sollten entweder auf dem Freigelände stehen, oder in Verantwortung des Veranstaltenden umfassend abgesperrt aufgestellt werden
- Lichterkränze müssen mindestens 2,5 m Abstand zum Fußboden und ausreichenden Abstand zu Wänden und Decken haben
- Lichterketten dürfen nur mit schwerentflammbar (DIN 4102/B1) Dekorationsmaterialien benutzt werden. Bei Lichterketten darf kein Wärmestau entstehen.

Brandschutzordnung Teil C

1. Brandverhütung

Aufgaben der Gemeinde Amerang als Hausherr im vorbeugenden Brandschutz

- Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- Das Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) und Rettungswege.
- Das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen (siehe BGV A8, DIN 4844 und DIN 4066).
- Das Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.: Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten.
- Das Überwachen von explosionsgefährlichen Anlagen und des Rauchverbotes.
- Das Fortschreiben und Aktualisieren von Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14 095 und DIN 14 096).
- Die Beschäftigten im Brandschutz unterweisen.
- Die Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.

2. abwehrender Brandschutz

Aufgaben der Nutzer im abwehrenden Brandschutz :

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Die Räumung der Gebäude zu veranlassen und zu überwachen
- Lotsen aufstellen sowie Feuerwehrpläne und Schlüssel bereithalten.

- Die entsprechenden Zugänge zur Einsatzstelle ermöglichen.
- Den Feuerwehreinsatzleiter über die Gefahrenlage unterrichten und den aktuellen Zustand der Räumung bekannt geben.

Aufgaben der sonstigen Nutzer im abwehrenden Brandschutz:

- Die Alarmierung der weiteren Nutzer über Druckknopfmelder (Feuermelder) und der Feuerwehr über Telefon Feuerwehrnotruf 112
- Alarmierung/Verständigung der Haustechnik oder Bürgermeister
- Räumung durchführen, dabei Gäste auffordern, ruhig auf den gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.
- Elektrische Geräte ausschalten
- Türen und Fenster schließen (nicht verschließen)
- Sammelplatz aufsuchen und Gäste auf Vollzähligkeit überprüfen
- Meldung an Feuerwehr über Vollzähligkeit oder von vermissten Gästen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher oder Löschdecken durchführen

Aufgaben der Haustechnik im abwehrenden Brandschutz:

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Zufahrt für die Feuerwehr sicherstellen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher oder Löschdecken durchführen
- Für den Feuerwehreinsatzleiter in technischen Fragen zum Gebäude bereitstehen

Bekanntgabe und Inkraftsetzung

Die Brandschutzordnung wird hiermit genehmigt und durch die Gemeinde Amerang in Kraft gesetzt.

Amerang, 05.09.2018



August Voit, 1.Bgm.

Gemeinde Amerang

Volt 1. Bürgermeister

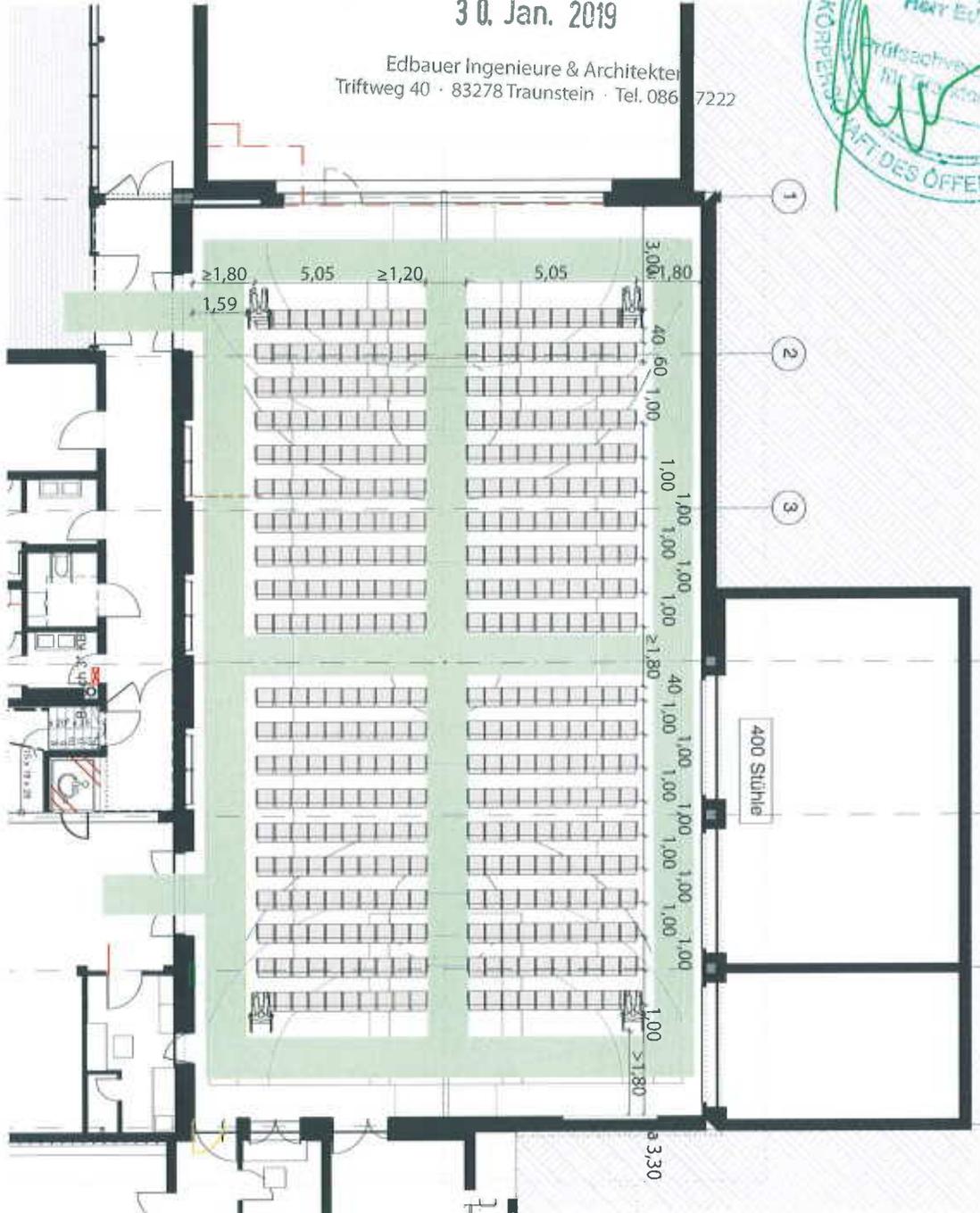
EDBAUER
ARCHITEKTEN

30. Jan. 2019

Edbauer Ingenieure & Architekten
Triftweg 40 · 83278 Traunstein · Tel. 086 7222



Reihenbestuhlung 400 Plätze 1:200



sh. Prüfbemerkung
aus Prüfbericht Nr.

3.3.1

1

Generalsanierung der Mehrzweckhalle Amerang,
Anbau von Nebenräumen mit Verbindungsgang zur
Schule

Inhalt:

Reihenbestuhlung 400 Plätze

Plannummer

Reihe

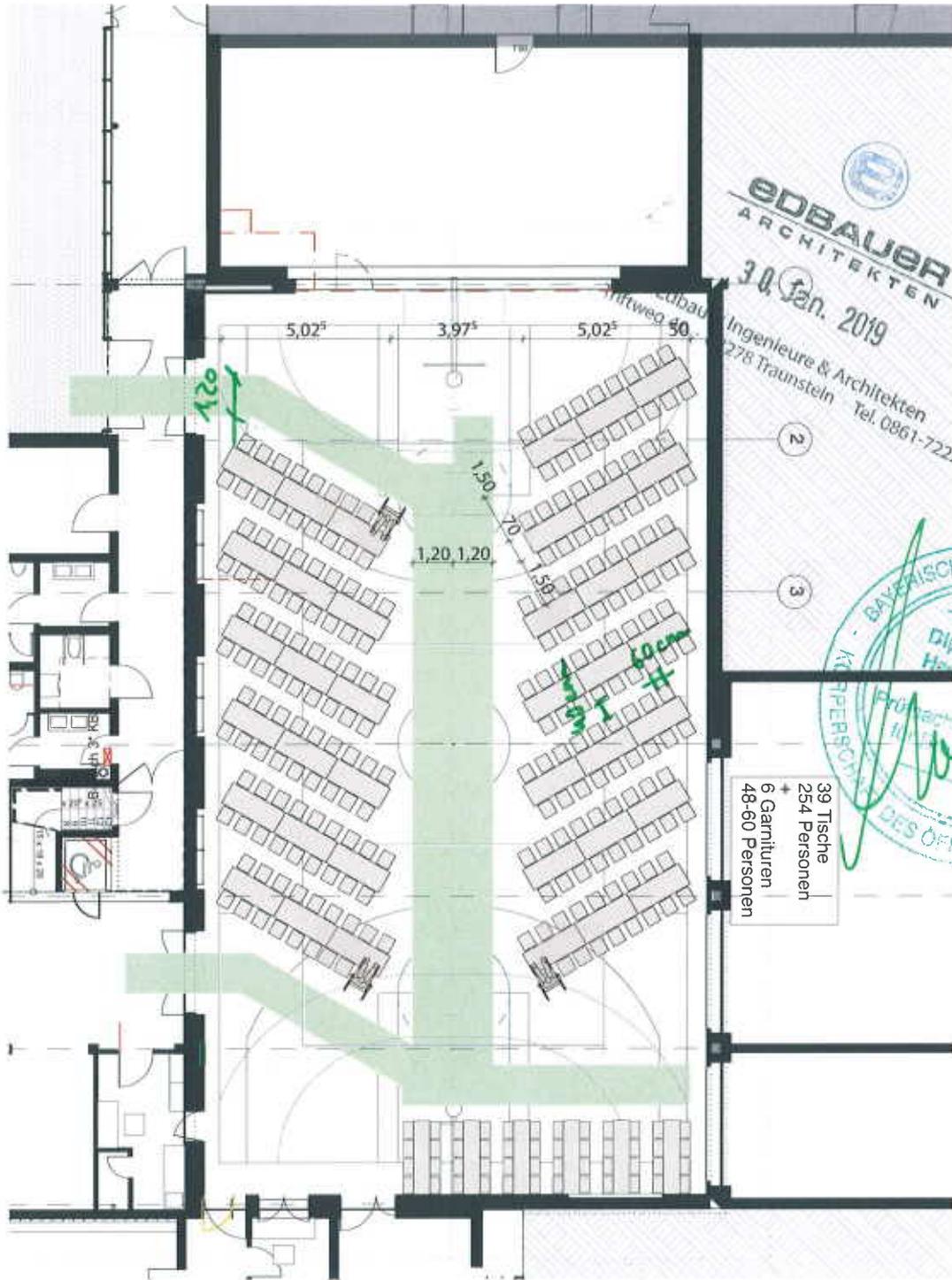
ARCHITEKTURBÜRO S. MAYER
WASSERBURGER STR. 4; 83123 AMERANG

DATUM: 14.12.18

MASSTAB: 1:200

1

Fischgrät / Ballbestuhlung 310 Plätze 1:200



EDBAUER
ARCHITEKTEN
 30. Jan. 2019
 Ingenieure & Architekten
 278 Traunstein Tel. 0861-7222



39 Tische
 254 Personen
 + 6 Garnituren
 48-60 Personen

sh. Prüfbemerkung 3.3.2
 aus Prüfbericht Nr. 1

**Generalsanierung der Mehrzweckhalle Amerang,
 Anbau von Nebenräumen mit Verbindungsgang zur
 Schule**

ARCHITEKTURBÜRO S. MAYER
 WASSERBURGER STR. 4; 83123 AMERANG

Inhalt:
 Fischgrät / Ballbestuhlung 310
 Plätze

DATUM: 14.12.18 MASSTAB: 1:200

Plannummer
 Ball
 2



Tische 350 Plätze

1:200



sh. Prüfbemerkung
aus Prüfbericht Nr.

33.2

1

Generalsanierung der Mehrzweckhalle Amerang,
Anbau von Nebenräumen mit Verbindungsgang zur
Schule

ARCHITEKTURBÜRO S. MAYER
WASSERBURGER STR. 4; 83123 AMERANG

Inhalt:

Tische 350 Plätze

DATUM: 14.12.18

MASSTAB: 1:200

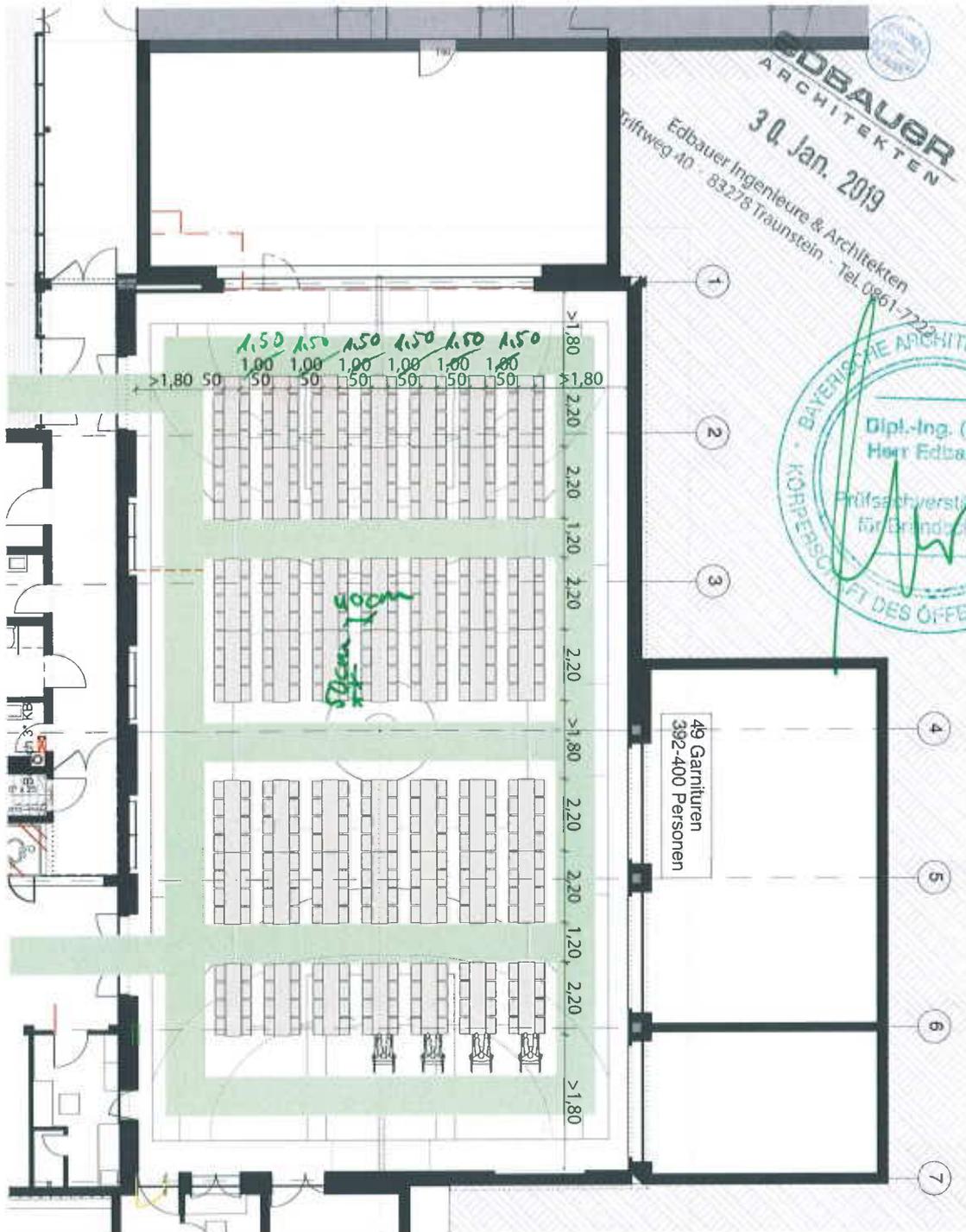
Plannummer

Tisch

3

Biertische 400 Plätze

1:200



sh. Prüfbemerkung 33.2
aus Prüfbericht Nr. 1

Generalsanierung der Mehrzweckhalle Amerang,
Anbau von Nebenräumen mit Verbindungsgang zur
Schule

ARCHITEKTURBÜRO S. MAYER
WASSERBURGER STR. 4; 83123 AMERANG

Inhalt:

Biertische 400 Plätze

DATUM: 14.12.18

MASSTAB: 1:200

Plannummer

Biertische

4